



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
27. Mai 2021

Resolution 2576 (2021)

**verabschiedet auf der 8780. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Mai 2021**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen [1500 \(2003\)](#), [1546 \(2004\)](#), [1557 \(2004\)](#), [1619 \(2005\)](#), [1700 \(2006\)](#), [1770 \(2007\)](#), [1830 \(2008\)](#), [1883 \(2009\)](#), [1936 \(2010\)](#), [2001 \(2011\)](#), [2061 \(2012\)](#), [2110 \(2013\)](#), [2169 \(2014\)](#), [2233 \(2015\)](#), [2299 \(2016\)](#), [2379 \(2017\)](#), [2421 \(2018\)](#) und [2522 \(2020\)](#) und *in Bekräftigung* der Resolution [2107 \(2013\)](#) über die Situation zwischen Irak und Kuwait und der in Resolution [2367 \(2017\)](#) niedergelegten Werte,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität^{0.5} (S)7.d.nahelegend, Irak in dieser Hinsicht verstärkt zu unterstützen,

Irak bei der Bewältigung der Herausforderungen *unterstützend*, die sich dem Land bei seinen fortgesetzten Stabilisierungsbemühungen, einschließlich im fortlaufenden Kampf gegen den Terrorismus und ISIL, Al-Qaida und die ihnen angeschlossenen Organisationen,

21-06965 (G)

* 2106965 *



grammen zur Wiedereingliederung ehemaliger Mitglieder bewaffneter Gruppen, soweit angezeigt, in Abstimmung mit anderen multinationalen Institutionen;

iv) für die Regierung Iraks bei der Erleichterung des regionalen Dialogs und der regionalen Zusammenarbeit, so auch in Grenzsicherheits-, Energie-, Handels-, Umwelt-, Wasser-, Infrastruktur- und Flüchtlingsfragen, in Bezug auf die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sowie in Fragen der öffentlichen Gesundheit;

c) in Abstimmung mit der Regierung Iraks folgende Maßnahmen zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern:

i) die Koordinierung und Bereitstellung humanitärer und medizinischer Hilfe, insbesondere zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und für die sichere, rasche, geordnete, freiwillige und würdevolle Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort, unter anderem

an die Regierung Iraks und das Landesteam der Vereinten Nationen, den Kinderschutz zu stärken, einschließlich der Wiedereingliederung von Kindern, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen Iraks und seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, und die vollständige Umsetzung der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte zu unterstützen und

g) sowohl der Regierung Iraks als auch der Regionalregierung Kurdistans nahezu legen, ihre Haushaltsvereinbarung für 2021 vollständig umzusetzen und Vereinbarungen zu anderen offenen Fragen auszuhandeln;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich dafür ist, dass die UNAMI ihre Tätigkeit zugunsten der Bevölkerung Iraks ausüben kann, und *fordert* die Regierung Iraks *auf*, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

6. *bekundet* seine Absicht, das Mandat und den Berichtszyklus der UNAMI bis 27. Mai 2022 oder, falls die Regierung Iraks darum ersucht, auch früher zu überprüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
